

# Stadt Burgdorf

## Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Piratenpartei RV Hannover  
Uwe Kopec  
Linderter Str. 42  
30974 Wennigsen

Ordnung

Frau Matthies  
Schloßstraße 5  
Zimmer 3  
Tel.: 05136/898-204  
Fax: 05136/898-112  
E-Mail: ordnungsamt@burgdorf.de  
(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:  
03.04.2024

Ihr Zeichen:  
./.

Mein Zeichen:  
12.091.001

Datum:  
03.04.2024

### **Erlaubnis zur Plakatwerbung anlässlich der Europawahl 2024**

Sehr geehrter Herr Kopec,

auf Ihren Antrag vom 03. April 2024 erteile ich, der von Ihnen vertretenen Partei „Piratenpartei“, gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG, Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der geltenden Fassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der jederzeitigen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, hiermit folgende Erlaubnis:

Aus Anlass der am 9. Juni 2024 stattfindenden Europawahl dürfen in der Zeit vom 8. April 2024 bis 12. Juni 2024 (drei Tage nach dem Wahltermin) auf öffentlichen Straßen Plakatafeln und Wahlplakate (bis zur Größe DIN A0) aufgestellt werden.

#### **Nebenbestimmungen:**

1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven unzulässig.
2. Die Sichtbeziehungen an Kreuzungen und Einmündungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hierfür sind Sichtdreiecke im Radius von 5 m von den Knotenpunkten aus freizuhalten. Wenn in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg angelegt ist, gilt ein Radius von 8 m. (Der Schnittpunkt zweier Fahrbahnkanten ist der Knotenpunkt.)
3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

#### Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1  
31303 Burgdorf  
Tel.: 05136/898-0  
Fax: 05136/898-112

info@Burgdorf.de  
www.burgdorf.de

#### Umsatzsteuer-ID:

DE115040560

#### Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

#### Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

4. Die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
5. Es dürfen keine amtlichen Verkehrszeichen abgebildet werden.
6. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum ist das Lichtraumprofil freizuhalten. Die Anbringung von Werbeträgern an Straßenbäumen ist unzulässig.
7. Gegebenenfalls entstehende Verschmutzungen und Schäden im öffentlichen Straßenraum sind unverzüglich zu beseitigen.
8. Wahlwerbung darf nicht an Bauwerken, Gittern, Schaltkästen, Pfosten und privaten Freiflächen angeklebt, angenagelt oder angeheftet werden. An Hauswänden, Mauern oder Zäunen ist Sichtwerbung nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.
9. Ausgeschlossen ist das Plakatieren im Nahbereich von Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist – es sind mindestens 20 m Abstand vom Eingangsbereich frei zu halten.
10. Anordnungen der Polizei sind zu befolgen, auch wenn sie dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen.
11. Sie haben dafür zu sorgen, dass Dritten aus dieser Ausnahmegenehmigung kein Schaden entsteht. Ferner haften Sie für alle aus dieser Ausnahmegenehmigung entstehenden Schäden in vollem Umfang.
12. Die Genehmigung ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzulegen.

**Begründung:**

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem landesweit geltenden Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erteilt. Die Nebenbestimmungen entsprechen diesem Erlass.

**Hinweise:**

Die Ausnahmegenehmigung wird in jedem Fall widerrufen, falls sich herausstellen sollte, dass die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden oder sich in der Praxis Umstände ergeben, durch die eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hervorgerufen wird.

Die Aufstellung erfolgt in eigener Verantwortung nach den vorstehenden Kriterien. Bei den Aufstellorten kann es zu Überschneidungen mit weiteren Parteien kommen.

Die ordnungsgemäße und vollständige Beseitigung – inklusive des Befestigungsmaterials – ist spätestens drei Tage nach dem Wahltermin von Ihnen zu überwachen und durch eigene Kontrollen sicherzustellen. Sollte die Wahlwerbung ordnungswidrig angebracht, aufgestellt oder nicht fristgerecht abgebaut sein, erhalten Sie eine Frist von drei Tagen zur Nachbesserung. Danach erfolgt deren Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme auf ihre Kosten. Die Ersatzvornahme wird hiermit angedroht.

**Kostenentscheidung:**

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Impressumspflicht:**

Das Niedersächsische Pressegesetz (NPresseG) sieht in § 8 für Druckerzeugnisse im Geltungsbereich des Gesetzes eine Impressumspflicht vor. Die Ausnahmetatbestände kommen für die Veröffentlichungen von Wahlen (Plakate, Flyer, Wurfsendungen, etc.) nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen die Impressumspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichem Grüßen  
Im Auftrag



(Matthies)